



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

Salzgitter Flachstahl GmbH
Abt. Umweltschutz / 08 TPI
Eisenhüttenstr. 99
38239 Salzgitter

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 18-012-47

Telefon
0531 35476-0

Datum
28.01.2022

**Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)
für die wesentliche Änderung der Feuerverzinkung 2
(Nr. 3.9.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG
– 4. BImSchV²)**

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 31.08.2018 und vom 23.04.2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.09.2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkung 2 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h

Standort der Anlage ist:

Ort: 38239 Salzgitter
Straße: Eisenhüttenstr. 99
Gemarkung: Watenstedt
Flur: 4
Flurstücke: 5/73

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender, genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h einschließlich erforderlicher Betriebseinheiten
- Erhöhung der gesamten Verarbeitungskapazität der Feuerverzinkung 2 mit Feuerverzinkung 3 von 75 t/h auf 170 t/h (Nr. 3.9.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines Vertikalglühofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Vertikalöfen 2 und 3 von 25 MW auf 60 MW (Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines LPG-Gastanks mit einem Fassungsvermögen von 2,9 Tonnen für Propan/Butan und einer separaten LPG-Tankanlage mit Zapfsäule innerhalb der Halle
- Errichtung und Betrieb eines Notstromaggregates mit einer Leistung von 1.100 kVA
- Errichtung und Betrieb eines Stickstofftanklagers zur Versorgung der Feuerverzinkung 3

2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die NBauO³ erforderliche Baugenehmigung
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV⁴ für die LPG- Betankungsanlage.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Aufschiebende Bedingungen

3.1

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten, statischen Nachweise vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

³ Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

3.2

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten Konstruktionszeichnungen vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

4 Abweichungen

Mit dieser Genehmigung werden die nach § 66 Abs. 3 NBauO beantragten und im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 08.04.2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgenden, begründeten Abweichungen zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4.1

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.6 IndBauRL hinsichtlich der raucharmen Schicht.

4.2

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.5 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Trennwand.

4.3

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.8 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Brandwand.

4.4

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.12.1 IndBauRL hinsichtlich Verzicht auf flächendeckende Anordnung von Wandhydranten.

4.5

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.2 IndBauRL hinsichtlich der Unterteilung der Halle.

4.6

Abgewichen wird von der Forderung des § 4 EltBauVO hinsichtlich der Erschließung der Schaltanlagen.

4.7

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 LAR hinsichtlich der Befestigung der Leitungen mit Funktionserhalt.

4.8

Abgewichen wird von der Forderung der SysBöR hinsichtlich des Entfalls der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Ausführung.

4.9

Abgewichen wird von der Forderung des § 5 Abs. 1 EltBauVO bezogen auf die Traforäume der E-Station Einlauf hinsichtlich der Druckentlastung.

5 Erleichterungen

5.1

Mit dieser Genehmigung wird nach § 51 NBauO die im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 08.04.2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgende, begründete Erleichterung zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Erleichtert wird von den Forderungen der § 8 Abs. 1 DVO-NBauO hinsichtlich Verzicht auf eine Brandwand nach 40 m und § 27 NBauO i. V. m. § 5 DVO-NBauO hinsichtlich Tragwerksausführung in ungeschützter Stahlbauweise.

6 Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II. 7.3 um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV⁵) in einem gesonderten Bescheid zu ergänzen.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

⁵ 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (BGBl. I S. 536), in der z. Zt. geltenden Fassung,

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1.2

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.3

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigegeben, in Brand geraten oder explodiert sind.

2 Baurecht und Brandschutz

2.1 Baurecht

2.1.1

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme für die Feuerverzinkung 3 angeordnet, da die Gebäudestruktur mit der Ausführung der brandschutztechnischen Infrastruktur einer Überprüfung bedarf.

2.1.2

Für das Stickstofftanklager wird ebenfalls die Schlussabnahme gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO zur Überprüfung der baulichen Anlage mit den öffentlichen Baurecht und den genehmigten Bauvorlagen angeordnet.

2.1.3

Die Durchführung der Abnahmen ist schriftlich beim Fachgebiet Bauordnung der Stadt Salzgitter zu beantragen (§ 77 Abs. 3 NBauO). Dem Antrag auf Abnahme ist die Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften statischen Berechnung und den genehmigten Unterlagen ausgeführt worden ist (§ 76 Abs. 2 NBauO) beizufügen.

Hinweis:

Aufgrund der Baugebührenordnung (BauGO) / des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) werden für die festgesetzte Schlussabnahme nach deren Durchführung entsprechende Kosten erhoben.

2.1.4

Hinweise:

2.1.4.1

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter, insbesondere der des Grundstückseigentümers erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Bauherrn und betroffene Nachbarn.

2.1.4.2

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).

2.1.4.3

Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung wäre ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

2.1.4.4

Nach dem Hochbaustatistikgesetz vom 05.05.1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), sind Sie als Bauherr verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

2.1.4.5

Die beiliegenden Vordrucke über die Baufertigstellung sind ausgefüllt an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zu senden.

2.2 Brandschutz

2.2.1

Das vorgelegte Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 08.04.2020 zum Bauvorhaben „Feuerverzinkung 3“ ist entsprechend umzusetzen.

Die Umsetzung des o. g. Brandschutzkonzeptes und die damit verbundenen baulichen, organisatorischen, anlagentechnischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz - zu bescheinigen. Darüber hinaus ist die Ingebrauchnahme bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz -, anzuzeigen.

2.2.2

Die Anlagentechnik ist mit dem Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz - insofern abzustimmen, da stationäre Löschtechnik vorgesehen ist.

2.2.3

Der Nachweis über die Wirksamkeit der durch das Büro HHP in der Simulation berechneten Entrauchungsanlage ist vor Ingebrauchnahme zu erbringen.

2.2.4

Die Umsetzung der Brandschutzaufgaben aus der TRBS 3146/TRGS 726 für das Stickstofftanklager sind der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz - zu bescheinigen.

Darüber hinaus ist die Ingebrauchnahme bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz -, anzuzeigen.

Vor Ingebrauchnahme sind die geänderten Feuerwehrpläne bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz - vorzulegen.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Der Vertikalglühofen 3 ist ausschließlich mit Erdgas als Brennstoff zu betreiben.

3.1.2

Die gereinigte Abluft der Emissionsquelle Q 240 ist in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase muss im bestimmungsgemäßen Betrieb mindestens 19 m/s senkrecht nach oben betragen.

3.1.3

Die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung muss im bestimmungsgemäßen Betrieb mindestens 150°C betragen.

3.1.4

Die Schornsteinhöhe der Q 240 muss 55 Meter über der Geländeoberkante betragen.

3.1.5

Die Feuerverzinkung ist insgesamt so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle Q 240 folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massenkonzentration
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid gemäß TA Luft 2021 ⁶	0,25 g/m ³
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gemäß TA Luft 2021	20 mg/m ³

3.1.6

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration an Stickstoffoxiden und Gesamtstaub an der Quelle Q240 gemäß TA Luft (Ausgabe 2021) messen zu lassen.

3.1.7

Die vorhergenannte Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

⁶ TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 18.08.2021, GMBI. Nr. 48-52 vom 14.09.2021, S. 1050

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

3.1.8

Die Messungen nach Nummer 3.1.8 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Messumfang für den Luftschadstoff „Staub“ nach der zweiten Messung reduziert werden.

3.1.9

Zur messtechnischen Überprüfung der in Nummer 3.1.5 aufgeführten Emissionen sind vor dem Betrieb der Anlage entsprechend der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG nötige Messplätze und in dem jeweiligen Abgaskamin Probenahmestellen festzulegen. Der jeweilige Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Sofern die Messplätze im Freien liegen, müssen sie während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Das Schalltechnische Gutachten zur geplanten Erweiterung der Salzgitter Flachstahl GmbH „Neubau der Feuerverzinkung 3“ vom 20.07.2021 des Ingenieurbüros Eco Akustik ist Bestandteil der Genehmigung.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die in dem genannten Gutachten angenommenen Voraussetzungen einzuhalten.

3.2.2

Die Anlage „Feuerverzinkung 3“ ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) unterschritten werden:

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags	nachts
IO3 Watenstedt, Watenstedter Straße	60	45
IO4 Watenstedt, Hainholzweg	60	45
IO5 Watenstedt, Am Graben	60	45
IO6 Watenstedt, Heimstraße	60	45
IO7 Watenstedt, Sportplatz nördliche Hüttenstraße	65	50
IO9 Beddingen, südl. Gartenstraße	60	45

Die aufgeführten, maßgeblichen Immissionsorte sind dem Schalltechnischen Gutachten entnommen und der Immissionsort IO7 wurde hinzugefügt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen (Immissionsrichtwerte, maßgebliche Immissionsorte, Vorbelastung und der Ermittlung von Geräuschimmissionen) wird die TA Lärm⁷ als verbindlich festgelegt.

3.2.3

Zur Unterschreitung der in Nummer 3.2.2 genannten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) müssen folgende Schallleistungspegel (L_{WA}) an den Einrichtungen der Feuerverzinkung 3 eingehalten werden:

Kamine:

Kamin Bandreinigung	Je Kamin $L_{WA} \leq 90,0 \text{ dB(A)}$ an der Kaminmündung
Kamin Ofen Einlauf	
Kamin Ofen (Q240)	
Kamin Ofen Spülluft	
Kamin Ofen Tauchkühlung	
Kamin Dressiergerüst	
Kamin Passivierung	

⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Rückkühlanlage:

Verdunstungskühlanlage 37	$L_{WA} \leq 95,0 \text{ dB(A)}$ für die Gesamtanlage
---------------------------	---

Sonstige:

Schrottausfuhr an der Besäumschere	$L_{WA} \leq 91,0 \text{ dB(A)}$
Raumlufttechnische Anlagen 1, 2, 3, 4 (Bauart 1)	$L_{WA} \leq 86,5 \text{ dB(A)}$ je Anlage
Raumlufttechnische Anlagen 5, 6, 7 (Bauart 2)	$L_{WA} \leq 90,8 \text{ dB(A)}$ je Anlage
Zwei Ansaugkanäle des Ofens	$L_{WA} \leq 95,0 \text{ dB(A)}$ je Kanal

3.2.4

Zur Unterschreitung der in Nummer 3.2.2 genannten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) darf der Gebäudeinnenpegel einen Wert von $L_i = 82,0 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

3.2.5

Zur Unterschreitung der in Nummer 3.2.2 genannten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) sind folgende Schalldämmwerte (R'_w) und Schalleistungspegel (L_{WA}) der Gebäudehülle einzuhalten:

Fassade	Bezeichnung	Breite [m]	Höhe/Länge [m]	Fläche [m ²]	Fläche korr. [m ²]	R'_w [dB]	L_{WA} [dB(A)]
Nordwest	Wand, ggf. Lichtband	245	45	11.025	10.267	36	82,1
Nordwest	Tor 1 (geschlossen)	5	5	25	25	19	73,0
Nordwest	Tor 2 (geschlossen)	5	5	25	25	19	73,0
Nordost	Wand, ggf. Lichtband	45	31	1395	1,395	36	73,4
Südost	Wand, ggf. Lichtband	245	45	11.025	11.00	36	82,4
Südost	Tor 3 (geschlossen)	5	5	25	25	19	73,0
Südwest	Wand, ggf. Lichtband	45	25	1.125	1.125	36	72,5
Dach	Dachkon- struktion	45	245	11.025	10.474	36	82,2
Dach	RWA			551	551	19	86,4

3.2.6

Für die Dokumentation der Einhaltung der genannten Schalldämm-Maße sind entsprechende Nachweise vorzuhalten.

3.2.7

Zur Unterschreitung der in Nummer 3.2.2 genannten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) dürfen folgende Betriebszeiten, Anzahl an Fahrzeugbewegungen/Transportvorgängen und sonstige aufgeführte Bedingungen nicht überschritten werden:

Zugverkehr:

Der Zugverkehr darf nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.

Der Zugverkehr ist auf die Anzahl von drei Zügen, bestehend aus einer Diesellok und neun Wagens, für den Direktversand und auf die Anzahl von einem Zug, bestehend aus einer Diesellok und neun Wagens, für den Versand zur Verladehalle 400, im genannten Tageszeitraum begrenzt. Dabei darf die maximale Geschwindigkeit ($V_{\max}$) der Züge von 25 km/h nicht überschritten werden.

LKW-Verkehr

Die Anzahl der LKW von der Verladehalle 400 zum Tor 6 ist auf 14 LKW je Tag (Hin- und Rückfahrt) begrenzt.

Coil-Transport

Die Anzahl der Coiltransporte zwischen der Feuerverzinkung 3 und der Tandemstraße ist auf 36 Transporte (Hin- und Rückfahrt) je Tag begrenzt.

3.2.8

Von den in den Nummern 3.2.3 bis 3.2.7 genannten Schallleistungspegeln, Betriebszeiten und Transportvorgängen kann abgewichen werden, wenn an anderen Schallquellen Maßnahmen getroffen werden, die nachweislich zur Einhaltung der in Nummer 3.2.2 genannten zulässigen Immissionsrichtwerte führen.

3.2.9

Alle der Anlage zuzuordnenden Schallquellen sind entsprechend des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben.

3.2.10

Die Tore des Gebäudes sind nur bei Bedarf zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.

3.2.11

Auf Verlangen des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen die in Nummer 3.2.2 festgelegten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) unterschreitet. Die Messstelle ist des Weiteren damit zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich zu übersenden. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

4 Anlagensicherheit

4.1 Explosionsschutz

4.1.1

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig das Explosionsschutzdokument vorzulegen.

4.1.2

Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorzulegen.

4.1.3

Der Vertikalglühofen ist vor der Inbetriebnahme durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG i. V. m. § 29b BImSchG sicherheitstechnisch zu überprüfen. Die Inbetriebnahme des Vertikalglühofens darf nur erfolgen, wenn die sicherheitstechnische Prüfung ohne relevante Mängel abgeschlossen wurde.

Der Prüfbericht ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig umgehend vorzulegen.

5 Arbeitsschutz

5.1 Betriebssicherheit

5.1.1

Vor Inbetriebnahme der Feuerverzinkungslinie 3 ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Zusammenfassung der Prüfberichte über die technische sowie über die Ordnungsprüfung eines oder einer Sachverständigen vorzulegen. In dieser Zusammenfassung ist zu bestätigen, dass die gesamte Anlage den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht und insbesondere alle Schutzvorrichtungen vorhanden und funktionstüchtig sind.

5.1.2

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV

5.1.2.1

Die LPG-Betankungsanlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gemäß den Antragsunterlagen zu errichten (Neuanlage) und zu betreiben.

5.1.2.2

Die gutachterliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

5.1.2.3

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV zulässig.

5.1.2.4

Die Prüfbescheinigungen sind am **Betriebsort** der LPG-Tankstelle aufzubewahren. Sie sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig oder dem Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

5.1.2.5

Die Erlaubnis erlischt gemäß § 34 Abs. 4 ProdSG⁸, wenn

- innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen,
- die Bauausführungen zwei Jahre unterbrochen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.1.2.6

Für die LPG-Tankstelle ist eine Gefährdungsbeurteilung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- überarbeitetes Ex-Schutzdokument gemäß GefStoffV⁹,
- Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 und § 6 ArbSchG¹⁰ sowie § 3 BetrSichV auf den Standort bezogen,
- technische Informationen zu den Druckgeräten, der Füllanlage und deren Schutzsystemen.

5.1.2.7

Der Betrieb darf nur durch unterwiesene Personen erfolgen.

5.1.2.8

Das Explosionsschutzdokument ist dem Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Arbeitgeber (Betreiber) der LPG-Tankstelle hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten sicherzustellen, dass das Explosionsschutzdokument für die LPG-Tankstelle, bezogen auf die ermittelten Ex-Zonen-Bereiche, aktuell gehalten wird

5.1.2.9

Die Anlage ist so zu sichern, dass nur unterwiesene Personen, die Anlage in Betrieb nehmen können.

⁸ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), in der derzeit geltenden Fassung

⁹ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1643, in der derzeit geltenden Fassung

¹⁰ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996 (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – BGBl. I, S. 1246), in der derzeit geltenden Fassung

5.1.2.10

In explosionsgefährdeten Bereichen der LPG-Tankstelle sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend der Richtlinie 2014/34EG (ATEX) bzw. der Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) auszuwählen.

- Für explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1 sind Geräte und Schutzsysteme mindestens der Kategorie 2 zu wählen.
- Für explosionsgefährdete Bereiche der Zone 2 sind Geräte und Schutzsysteme mindestens der Kategorie 3 zu wählen.

5.1.2.11

Die Zapfsäule und das Transferpanel der LPG-Tankstelle muss so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen beschädigt werden kann:

- Die Zapfsäule ist erhöht auf einem den Geräteumfang allseitig überragenden Sockel oder auf einer durch Kantsteine begrenzten Insel aufzustellen oder durch Prellsteine, Radabweiser oder ähnliche Einrichtungen mit einer Höhe von mindestens 12 cm und einem seitlichen Überstand von mindestens 20 cm und
- zusätzlich durch integrierten Schutz bei Beschädigungen (z. B. Abscher-/Bruchsicherungsventile unterhalb der Zapfsäule)

aufzustellen und zu sichern. (TRBS 3151 Nr. 4.1.6 Abs. 8)

Die Schutzmaßnahmen müssen derart ausgeführt und wirksam sein, dass bei einem Schadensereignis die im VdTÜV-Merkblatt 514, Nr. 3.2.8.2 Absatz 3 genannten maximal zulässigen Austrittsmengen sicher unterschritten werden.

5.1.2.12

Innerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches des Lagerbehälters und des Wirkbereiches der Zapfsäule dürfen Ablauf- und Kanalöffnungen nicht vorhanden sein.

Wirkbereich ist der vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal betriebsmäßig erreichbare Bereich zuzüglich 1 m. (TRBS 3151 Nr. 4.1.7 Abs. 2, Nr. 4.1.8.1 Abs. 1)

5.1.2.13

Für den Anfahrschutz der Lagertanks sind die VdTÜV Merkblätter 965-1 und 965-2 als Stand der Technik zu beachten.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- In jedem Fall ein Errichternachweis über die Ausführung des Anfahrschutzes nach der nachgewiesenen Dimensionierung.
- Bei rechnerischer Dimensionierung die Berechnungen mit Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben des o. g. Merkblattes durch einen in einer Ingenieurkammer Bau eingetragenen Nachweisberechtigten für Standsicherheit.

- Bei serienmäßig hergestellten und berechneten Anfahrerschutzkonstruktionen die Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung der Vorgaben dieses Merkblattes und der zugrunde liegenden Dimensionierung. Die rechnerische Dimensionierung muss beim Hersteller eingesehen werden können.
- Bei serienmäßig hergestellten und durch Versuch nachgewiesener Dimensionierung die Bescheinigung des Herstellers mit Bezug auf das entsprechende Mustergutachten gemäß Abschnitt 4.2.3. des o. g. Merkblattes. Das Mustergutachten muss beim Hersteller eingesehen werden können.

5.1.2.14

Der Ablauf des Füllvorgangs der zu betankenden Fahrzeuge muss in einer allgemein verständlichen Füllanweisung festgelegt sein, die in dauerhafter Form gut sichtbar im Blickfeld des Kunden an oder nahe der Abgabeeinrichtung auszuhängen ist (z. B. als selbsterklärendes Piktogramm). (TRBS 3151 Nr. 5.1.1 Abs. 4)

5.1.2.15

Die LPG-Tankstelle ist mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen, so dass auch bei Dunkelheit eine fehlerlose Nutzung der LPG-Tankstelle gewährleistet und die Bedienungsanleitung lesbar ist. Die Beleuchtungsstärke muss an der Zapfsäule mindestens 100 lx betragen. (TRBS 3151 Nr. 4.1.1 Abs. 4)

5.1.2.16

Der Betreiber hat einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb für Propangasanlagen abzuschließen. Im Rahmen dieses Wartungsvertrages ist muss die Seitenkanalpumpe aufgrund ihrer einfachen Gleitringdichtung mindestens einmal im Jahr gewartet werden um dauerhafte technische Dichtheit zu erlangen. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

5.1.2.17

Die Inbetriebnahme der LPG-Tankstelle einschließlich des Lagerbehälters sowie der Rohrleitungen darf nur erfolgen, nachdem die ZÜS eine Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel unter Einhaltung der vollständigen Anlagendokumentation nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 2.6 bescheinigt hat.

Dem Sachverständigen der ZÜS sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die nicht mehr einsehbaren Installationen, deren Begutachtungen zur Beurteilung der Anlagensicherheit notwendig ist, ist fotodokumentarisch festzuhalten (z. B.: Fundamentanker, Ringerder vor Betonarbeiten)
- Die Kalibriernachweise der Gassensoren
- Der Nachweis zur Eignung der Brandschutzmaßnahmen

5.1.2.18

Das Explosionsschutzdokument ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahmen im Falle einer Freisetzung von Gas und auch im Falle der Zündung von freigesetztem Gas zu erstellen und spätestens zur Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Für die Anlage ist ein Blitzschutzkonzept zu erstellen und der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Die Konformitätserklärungen gemäß Druckgeräterichtlinie/ATEX sowie die ordnungsgemäße Anlagendokumentation für die verwendeten Komponenten sind spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.
- Die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG sind einzuhalten. Die erforderliche Dokumentation ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Druckgeräte und der Füllanlage der ZÜS vorzulegen

5.1.2.19

Die Explosionssicherheit der LPG-Tankstelle ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV durch eine befähigte Person prüfen und bescheinigen zu lassen. Dabei sind das Explosionsschutzdokument der Gefahrstoffverordnung sowie die Zoneneinteilung zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 9 Nummer 2 GefStoffV).

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
- die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- die Prüfungen nach Satz 7 durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten werden.

5.1.2.20

Die Prüffristen der Anlagenteile der Gesamtanlage sind nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Für die Einhaltung sämtlicher Prüffristen ist der **Betreiber** verantwortlich.

5.1.2.21

Es ist sicherzustellen, dass der Tankkraftwagen so aufgestellt wird, dass dieser die Tankstelle im erforderlichen Fall zügig und ohne zu rangieren verlassen kann.

5.1.2.22

Die durch den Betreiber bzw. Bedienpersonal durchzuführende tägliche Sichtkontrolle ist mit Unterschrift zu dokumentieren. (TRBS 3151 Nr. 5.1.2 Abs. 1)

5.1.2.23

Es dürfen nur Fahrzeuge betankt werden, die mit zulässigen Treibgastanks mit automatischer Füllstandsbegrenzung ausgerüstet sind.

5.1.2.24

Durch geeignete Maßnahmen (z. B.: Absperrung oder Ausschilderung) ist sicherzustellen, dass sich im Wirk- und Ex-Zonenbereich keine parkenden Fahrzeuge und keine Coils gelagert werden befinden.

5.1.2.25

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind gemäß § 19 BetrSichV unverzüglich

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen.

5.2 **Arbeitsstätte**

5.2.1

Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen gesichert sein.

5.2.2

Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 Meter über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit ständigen Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Dies ist erfüllt, wenn Umwehrungen vorhanden sind, die mindestens 1,00 Meter hoch sind. Bei einer Absturzhöhe von 12 Metern, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 Meter betragen.

5.2.3

Für die Arbeitsstätte ist ein Fluchtwegplan aufzustellen. Nach den Vorgaben des Fluchtwegplans sind die Fluchtwege und Notausgänge dauerhaft zu kennzeichnen.

5.2.4

Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenregel (ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung) auszustatten.

6 Wasserrecht

6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV¹¹)

Hinweis:

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurden folgende, prüfpflichtige Anlage (Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 2 oder 3 AwSV) angezeigt:

Nr.	AwSV Anlagenbezeichnung	AwSV Anlagenart	Stoffmenge ca. [m³ bzw. t]	WGK	Gefährdungs- stufe
8130	PASSIVIERUNG	HBV ₁	5,00	2	B
8131	NOTSTROMDIESEL	LAU ₁	6,00	2	B
8132	LAGER REINIGER VORREINIGUNG	LAU ₁	25,00	2	C
8133	LAGER ENTSCHÄUMER VORREINIGUNG	LAU ₁	2,00	2	B
8134	EINÖLMASCHINE	HBV ₁	7,00	2	B
8135	LAGER PASSIVIERUNG	LAU ₁	10,00	2	B
8136	VORRATSLAGER EINÖLMASCHINE	LAU ₁	10,00	2	B

¹¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

6.2 Abwasser

6.2.1

Die Abwassermengen sind so zu erfassen bzw. zu messen, dass die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung¹² nachgewiesen werden kann.
Ein Lageplan sowie eine Liste der eingebauten Wasserzähler mit entsprechender Herstellerdokumentation ist zu erstellen und vorzuhalten.

7 Bodenschutz

7.1

Da aus dem Ausgangszustandsbericht hervorgeht, dass bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen Schadstoffe vorgefunden wurden und daher bei der Baumaßnahme anfallender Erdaushub nicht frei verwendbar ist, sind alle Erdarbeiten gutachterlich zu begleiten.

Der Abschlussbericht des Gutachters ist der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Salzgitter vorzulegen.

7.2

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 16.10.2020 ist Bestandteil der Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

7.3

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegten Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) sind der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu untersuchen.

Art und Umfang der erforderlichen wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser werden in einem Ergänzungsbescheid festgelegt.

7.4 Betriebseinstellung

Hinweise:

7.4.1

Bei Betriebseinstellung ist mit den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Boden- und Grundwasserzustandsbeschreibung, möglichst durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG¹³, anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient dieser Zustandsbeschreibung Vergleichsmaßstab. Es ist ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand bei Betriebseinstellung anzustellen. Dabei ist gutachterlich zu bewerten, ob und inwieweit eine Verschmutzung des Bodens und / oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe (rgS), einschließlich deren Metaboliten, durch den Betrieb der Anlage verursacht worden ist.

¹² Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) in der derzeit geltenden Fassung

¹³ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

7.4.2

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch die rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so soll der gutachtliche Bericht bereits einen Vorschlag zur Erfüllung der Rückführungsverpflichtung erhalten.

7.4.3

Werden darüber hinaus Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen mit anderen als den relevanten gefährlichen Stoffen festgestellt, so sind diese, zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, nach den Maßstäben des Boden- und Grundwasserschutzes (BBodSchG/WHG¹⁴) zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu sanieren.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, die nach dem 01.03.1999 eingetreten sind, grundsätzlich zu beseitigen.

7.4.4

Die Überwachung von Boden und Grundwasser nach IED ersetzt nicht die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

¹⁴ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung

8 Emissionshandel (TEHG¹⁵)

Hinweise

8.1

Von der Antragstellerin ist die genehmigte Änderung im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichtserstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

8.2

Auswirkungen und Änderungen in Bezug auf die vierte Handlungsperiode (2021-2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind danach zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere gegebenenfalls bestehende Antragsfristen in der vierten Handlungsperiode.

9

Inbetriebnahme, Abnahmen

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Bescheid erfassten geänderten Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung soll die schriftliche Bestätigung des Sachverständigen bzgl. der Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage beigelegt sein. Die Anzeige dient u. a. der Terminierung der erstmaligen Anlagenrevision (Überwachung durch die zuständige Behörde) für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen.

Die Anlagenrevision erfolgt durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden in Abstimmung mit der Betreiberin.

Zu dem vorgenannten Revisionstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstigen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die Beurteilung der geänderten Anlage und deren Betrieb erforderlich sind.

¹⁵ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

III. Hinweise

1 Allgemeines

1.1

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Salzgitter Flachstahl GmbH beantragte am 31.08.2018 und am 23.04.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2021, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG für die unter I. genannten Maßnahmen.

Die Firma beantragte zugleich auch zwei Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BlmSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung mit den ersten Errichtungsmaßnahmen beginnen zu können. Die Anträge wurden mit den Zulassungen vom 25.04.2018 und 02.07.2020 positiv beschieden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen beteiligt worden, deren Aufgabenbereich berührt werden:

- Stadt Salzgitter
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle

Das Vorhaben wurde am 23.06.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Salzgitter Zeitung, im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Die Antragsunterlagen haben vom 30.06.2021 bis zum 30.07.2021 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 30.08.2021.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 15.10.2021 angesetzte Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV entfallen.

2 Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BlmSchG, die 4. und 9. BlmSchV sowie das UVPG.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 3.9.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Ferrous Metals Processing Industry, Teil B „Kontinuierliche Beschichtung“, aus Dezember 2001.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Vertikalglühofen (Ofen 2 und 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW (Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages / Sonstige Verfahrensfragen

Der Antrag ist zulässig gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 BImSchG. Die Antragsbefugnis des Betreibers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 S.1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1b i. V. m. § 3 der 4. BImSchV war auch für die beantragte Änderungsgenehmigung ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchzuführen (die Anlage setzt sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichneten Anlagen zusammen). Da das Vorhaben in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist, waren die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG vorliegend zusätzlich zu beachten.

Im Übrigen entspricht der Antrag insbesondere den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 3 – 4 d der 9. BImSchV.

Die Antragsergänzung vom 16.09.2021 wirkte sich auf das Genehmigungsverfahren, insbesondere auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht aus.

Wird ein Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2, S. 1 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Für UVP-pflichtige Vorhaben regelt § 8 Abs. 2, S. 2 der 9. BImSchV weiter, dass bei diesen von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden darf, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 a BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Nach den Feststellungen der Genehmigungsbehörde gibt die Antragsergänzung dafür nichts her, was zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen erwarten lassen könnte. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung war nicht durchzuführen.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 UVPG¹⁶, § 1a 9. BImSchV¹⁷)

Aufgrund der Nummer 3.8.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

2.1.3.1

Vorhaben

Die Antragstellerin plant, die vorhandene Feuerverzinkungsanlage 2 um eine „Feuerverzinkung 3“ mit einer Kapazität von 750.000 t pro Jahr zu erweitern. Diese „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 100.000 t Rohgut oder mehr“ ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 3.8.1 in Spalte 1 mit „X“ aufgeführt. Damit ist für diese Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.1.3.2

Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG, § 2a 9. BImSchV)

Am 12.04.2018 beantragte die Antragstellerin, auf einen Termin zur „Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen“ (Scopingtermin) zu verzichten. Als Begründung wurde angeführt, dass das Vorhaben weder auf „der grünen Wiese“ etabliert werden soll, noch durch die Planung ein bisher am Standort noch nicht praktizierter Herstellungsprozess/Technologie eingeführt werden soll. Bei der Errichtung und dem Betrieb der „Feuerverzinkung 3“ handele es sich um die Erweiterung der Kapazitäten der schon heute technologisch sicher beherrschten Feuerverzinkung am Standort. Die von einer Feuerverzinkung ausgehenden Umweltauswirkungen seien bekannt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, wie der Umweltbericht erstellt werden soll. Ergänzend wurde eine Erklärung des mit der Erstellung des UVP-Berichtes beauftragten Gutachters vorgelegt, mit der festgestellt wird, dass für die Anfertigung des UVP-Berichtes aufgrund vorliegender Erkenntnisse keine Unterrichtung durch die Genehmigungsbehörde erforderlich sei.

Der Genehmigungsbehörde ist bekannt, dass dem Gutachter über den Betriebsstandort der Antragstellerin aufgrund vorheriger Verfahren umfangreiche Kenntnisse vorliegen. Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Konzept zur Anfertigung des UVP-Berichtes ist plausibel und lässt erkennen, dass auf dieser Grundlage ein aussagekräftigen UVP-Bericht erstellt werden kann.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde war daher die Durchführung eines Scopingtermins in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Dem Antrag, zur Abstimmung der Rahmenbedingungen für eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage für den gemäß § 16 UVPG zu erstellenden UVP-Bericht auf einen Scopingtermin gemäß § 15 UVPG zu verzichten, wurde am 30.05.2018 von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

2.1.3.3

Raumordnung

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll im Bereich der Stadt Salzgitter das vorhandene industrielle Potential gesichert und entwickelt werden. Die Vorhabenfläche ist als Teil

¹⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

¹⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992, in der derzeit geltenden Fassung

des faktischen GI des umfangreichen Betriebsgeländes der Salzgitter Flachstahl GmbH als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbeflächen als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Im Flächennutzungsplan für die Stadt Salzgitter wird der Standort der Errichtung der „Feuerverzinkung 3“ gleichlautend mit den Festsetzungen für das übrige, weitläufige Betriebsareal der Salzgitter Flachstahl GmbH als „Gewerbliche Baufläche für die industrielle Nutzung (GI)“ dargestellt.

Der Betrieb der Antragstellerin liegt damit in einem faktischen Industriegebiet. Eine raumordnerische Bewertung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens war daher nicht erforderlich.

2.1.3.4

UVP-Bericht

Den Antragsunterlagen war als Grundlage für die durchzuführende UVP gemäß § 16 UVPG ein UVP-Bericht beizulegen.

Der am 23.04.2021 eingereichte UVP-Bericht, erstellt durch das Büro PRO TERRA TEAM GmbH, Magdeburg (mit Datum vom 24.03.2021), entspricht den Vorgaben der Anlage 4 zum UVPG.

2.1.3.5

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Feuerverzinkung 3“ sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Diese Schutzgüter sind daher zuerst zu ermitteln und zu benennen. Als Schutzgüter kommen Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter in Frage.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter durch

- anlagenbedingte Immissionen von Luftschadstoffen
- anlagenbedingte Lichteinwirkungen
- vorhabensbedingte Immissionen durch den Transportverkehr
- Erschütterungen durch den Transportverkehr
- Bodenbewegungen
- Geräuschimmissionen, Erschütterungen
- den Anfall von Abfällen
- Veränderung des Landschaftsbildes

von vornherein nicht grundsätzlich auszuschließen.

Der Regelbetrieb der „Feuerverzinkung 3“ ist gekennzeichnet durch luftseitige Emissionen, die im Wesentlichen aus Stickoxiden und Kohlenstoffdioxid bestehen. Diese Emissionen führen im Einwirkungsbereich der Anlage zu Immissionen, die auf die o. g. Schutzgüter einwirken. Der Abtransport der verzinkten Bleche per Lkw kann zu Erschütterungen und verkehrsbedingten Verstaubungen im Nahbereich der Verkehrswege führen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Für das geplante Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 1,3 ha erforderlich. Dadurch sind Auswirkungen auf den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie auf das Klima nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro PRO TERRA TEAM durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG vom Dezember 2018 sind. Für die Erstellung des UVP-Berichtes wurden mehrere Gutachten berücksichtigt:

- Ermittlung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe gemäß TA Luft 2002 für den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Feuerverzinkung 3 der Salzgitter Flachstahl GmbH, GfA Consult GmbH – Bericht-Nr. 284.20-25.B02 –, vom 29.12.2020
- Schalltechnisches Gutachten, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz – Bericht-Nr. ECO 18006 –, vom 28.01.2021
- Begehung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG im Bereich der geplanten Feuerverzinkung 3 auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Pöyry Deutschland GmbH, Bericht vom 15.01.2018.

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Ausführungen des Gutachters im UVP-Bericht sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet sind, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

2.1.3.6

FFH-Verträglichkeit

Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen beschränken sich die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausschließlich auf den Bereich des faktischen Industriegebietes. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist daher nicht erforderlich.

2.1.3.7

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Umweltauswirkungen - Mensch

Der Standort des Vorhabens liegt in einen gewachsenen Bestand intensiver gewerblicher/industrieller Nutzungen mit zahlreichen umgebungsprägenden Hochbauten (etwa: integriertes Hüttenwerk mit Hochöfen und Stahlwerk, Kraftwerk, Walzwerke, Kokerei, Oberflächenveredelungsbetriebe). Diese bereits bestehenden umliegenden gewerblich-industriellen Nutzungen wirken überwiegend als Sichtbarriere, so dass der geplante Neubau lediglich als ein weiterer Bestandteil einer Industriebebauung wahrgenommen werden kann. Damit wird die „Feuerverzinkung 3“ nicht als störende Fremdkörper in einer ansonsten unberührten Landschaft erscheinen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch die Emissionen von Luftschadstoffen wurde die hierdurch entstehende Immissionszusatzbelastung ermittelt. Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfA Consult GmbH wurde hierbei festgestellt, dass die von der Anlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl: Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft 2002¹⁸ sind. Die maximalen

¹⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002, BGBl. S. 511

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Immissions-Jahres-Zusatzbelastung liegt bei der Ausbreitung von Stickstoffdioxid deutlich unterhalb des Irrelevanzkriteriums der TA Luft 2002. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe sind - selbst unter konservativem Blickwinkel - insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor luftseitigen Immissionen ist sichergestellt.

Für die Baumaßnahme kommen ausschließlich moderne und den relevanten technischen Vorschriften entsprechende Baugeräte und Maschinen zum Einsatz. Bei dem vorhandenen Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Watenstedt (Abstand zum Vorhabenstandort ungefähr 600 m) sind selbst bei ungehinderter Schallausbreitung von vornherein keine Beurteilungsspiegel zu erwarten, die auch nur annähernd in die „Grenzbereiche“ der AVV Baulärm¹⁹ führen.

Daher sind in der Bauphase keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm auftreten.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters ECO AKUSTIK führten zu dem Ergebnis, dass die geplante „Feuerverzinkung 3“ im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm²⁰ an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) in der Nachtzeit unterschritten werden. In der Tagzeit werden die Immissionsrichtwerte um 30 dB(A) unterschritten. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befinden sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

Damit sind auch in der Betriebsphase der „Feuerverzinkung 3“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sind.

Umweltauswirkungen - Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Umwelt dar und kann durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage potenziell beeinträchtigt werden.

Durch das geplante Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ wird eine aktuell nicht genutzte Freifläche im (faktischen) Industriegebiet mit einem Umfang von ca. 1,3 ha neben der bereits bestehenden Feuerverzinkung 2 in Anspruch genommen.

Diese Fläche weist aufgrund der erfolgten gutachterlichen Bewertung trotz ihrer bisherigen Nutzung als Grün- und Freifläche nur untergeordnet Vegetation. Besondere Biotopstrukturen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Insbesondere liegen keine gesetzlich geschützten Biotope oder in sonstiger Weise als sensibel einzustufenden Biotopstrukturen vor. Da das Vorhaben auf einer Fläche innerhalb eines intensiv genutzten industriellen Areals (Innenbereich gemäß § 34 BauGB) zur Verwirklichung kommt, stellt es prinzipiell keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 18 BNatSchG).

¹⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1979

²⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1979

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die mit dem Vorhaben verbundenen Baugeräusche werden diese Vorbelastung nicht in einer für das Schutzgut relevanten Weise in Art oder Intensität verändern. Vor dem Hintergrund einer aufgrund der industriellen Nutzung bestehenden (deutlichen) Vorbelastung ist davon auszugehen, dass dieser künftig überbaute Lebensraum von weniger empfindlichen Arten („Kulturfolgern“) besiedelt ist, während lärm- bzw. störungsempfindliche Arten diese angrenzenden Flächen schon jetzt meiden und auf Flächen im weitläufigeren Umfeld ausweichen.

Im Rahmen der Luftschadstoffprognose wurden die maximalen Zusatzbelastungen in Form von Stickstoffoxid-Immissionen (NO) ermittelt und den Immissionswerten der TA Luft gegenübergestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen selbst an den Orten mit höchster Beaufschlagung außerhalb des Betriebsgeländes die maßgeblichen Irrelevanzwerte der TA Luft deutlich unterschreiten. In den relevanten Gebieten mit Schutzstatus und/oder landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Nutzung, die in deutlich größerem Abstand vom Vorhabenstandort gelegene sind, fallen die Kenngrößen deutlich geringer aus.

Eine Prüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, war nicht erforderlich, da die geplante Anlage keine Ammoniak-Emissionen erwarten lässt.

Eine separate Ermittlung von Depositionswerten der zu erwartenden Stickstoff- und Säureeinträge im Anlagenumfeld konnte auch unterbleiben, weil vor dem Hintergrund nur ganz geringer Stickstoff- und Säureemissionen in Kombination mit dem Umstand, dass die nächstgelegenen relevanten Natura-2000-Gebiete mind. 8 km vom Vorhabenstandort entfernt sind, eine relevante Stickstoff-/Säuredeposition, die auch nur annähernd den relevanten Abschneidekriterien nahegekommen wäre (hier: 0,30 kg N/(ha*a)), sicher und von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist artspezifisch. Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen wird insbesondere die Artengruppe der Vögel herangezogen. Für besonders empfindliche Vogelarten gelten Einwirkungen von 47 dB(A) nachts als kritische Schallpegel. Bei tagaktiven empfindlichen Vögeln können Schallpegel von 52 dB(A) tags als kritisch angesehen werden. Sensibel auf Geräusche reagierende Arten werden den Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes weitgehend meiden. Die aus dem künftigen Betrieb der „Feuerverzinkung 3“ resultierenden Geräuschimmissionen erreichen gem. der Geräusch-Immissionsprognose bereits an dem nur wenige 100 m entfernten („am höchsten belasteten“) Immissionsort Beurteilungspegel von lediglich max. 29 dB(A) tags bzw. 28 dB(A) nachts.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Hinweise ersichtlich sind, dass mit der Realisierung des geplanten Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt verbunden sein könnten.

Umweltauswirkungen - Fläche und Boden

Das Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ führt vor dem Hintergrund der Großflächigkeit der bestehenden industriellen Nutzung am Standort lediglich zu einer eher marginalen Intensivierung der am Standort üblichen Bodennutzung. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass durch die neue Bebauung Böden versiegelt werden, die derzeitig keine hohe Wertigkeit in Bezug auf ihre Bodenfunktionen aufweisen.

Die mit dem Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ freigesetzten Emissionen von Luftschadstoffen (zzgl. Staub) sind nach den gutachterlichen Feststellungen und Ausbreitungsrechnungen aufgrund der durchgängig nur geringfügigen Konzentrationen nicht geeignet beim Schutzgut Boden

nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Es werden nach Art und/oder Menge keine Stoffe emittiert, die sich im Boden in Schutzgut schädigender Weise anreichern könnten und die so zu einer Beeinträchtigung von bestehenden Standortbedingungen führen könnten.

Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass mit der Realisierung des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fläche und Boden verbunden sein könnten.

Umweltauswirkungen - Wasser

Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen von bislang unversiegelten Böden sind i. d. R. mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Einschränkung bzw. Unterbindung der Grundwasserneubildung verbunden. Der Verlust der bisherigen Freifläche für die Grundwasserneubildung ist damit und vor dem Hintergrund einer mit knapp 1,3 ha - für industrielle Verhältnisse - eher untergeordneten Versiegelung insgesamt als unerheblich zu beurteilen. Zudem stehen im direkten und weiteren Anlagenumfeld weitläufige Freiflächen zur Grundwasserneubildung zu Verfügung.

Zusätzliche Schadstoffanreicherungen sind im Allgemeinen außerhalb von versiegelten Flächen durch einen vorhabenbedingten Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad bzw. über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden möglich. Mit dem beantragten Vorhaben sind allerdings keine Emissionen von relevanten Luftschadstoffen – insb. Schwermetalle – verbunden, die sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten könnten und hier zu einer Beeinflussung des chemischen Zustands führen könnten.

Mit dem Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ sind auch keine signifikanten direkten oder indirekten Einwirkungen auf Oberflächengewässer verbunden, da solche im näheren Anlagenumfeld nicht vorhanden sind.

Das im künftigen Produktionsprozess der „Feuerverzinkung 3“ anfallende Abwasser wird in der Abwasservorbehandlungsanlage der Feuerverzinkung 2 gereinigt und anschließend im Rahmen angepassten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen umweltverträglich abgeleitet.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen - Klima

Das Vorhaben befindet sich in einem industriell vorbelasteten Gebiet und verursacht ausweislich der Luftschadstoffprognose nur nicht relevante Emissionen/Immissionen.

Ein negativer Einfluss des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ auf das Klima ist daher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen - Landschaft/Landschaftsbild

Das Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ befindet sich in einem industriell vorbelasteten Gebiet. Der Neubau der Feuerverzinkung 3 fügt sich vollständig in die vorhandene Bausubstanz ein.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ auf das Schutzgut Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen - Kulturgüter und Sachwerte

Von dem Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ werden ausweislich der vorliegenden Gutachten nur Auswirkungen ausgehen, die nicht als erheblichen oder nachteilig zu bewerten sind.

Sachgüter und kulturelles Erbe, vorhanden insbesondere als Baudenkmäler in den umliegenden Orten und Ortschaften, liegen durchgängig außerhalb des am potentiellen Einwirkungsbereich der Anlage bemessenen Untersuchungsraum. Schutzwürdige Bodendenkmale sind im Bereich der Erweiterungsfläche nicht bekannt. Während der Bauarbeiten gegebenenfalls gefundene bisher noch nicht bekannte Bodendenkmale oder Kulturfunde werden unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt.

Relevante Auswirkungen des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ auf die Schutzgüter Kulturgüter und Sachwerte sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die auf die einzelnen Schutzgüter einwirkenden Belastungen können sich in der Summe so überlagern (Wechselwirkungen), dass irrelevante Einzelbelastungen zusammen wirken und dadurch insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können.

Die Bewertung der beschriebenen Einzeleinwirkungen mit irrelevanten Auswirkungen außerhalb des Betriebsgrundstücks lässt im vorliegenden Fall aber die Bewertung zu, dass durch das geplante Vorhaben „Feuerverzinkung 3“ keine nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind.

2.1.3.8

Merkmale des Vorhabens zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Standort des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ liegt in einen gewachsenen Bestand intensiver gewerblicher/industrieller Nutzungen mit zahlreichen umgebungsprägenden Hochbauten (etwa: integriertes Hüttenwerk mit Hochöfen und Stahlwerk, Kraftwerk, Walzwerke, Kokerei, Oberflächenveredelungsbetriebe). Damit wird die geplante Feuerverzinkung 3 vollständig von anderen (Bestands)Anlagen des Betriebsgeländes der Salzgitter Flachstahl GmbH umschlossen und damit abgeschirmt. Diese bereits bestehenden umliegenden gewerblich-industriellen Nutzungen wirken sowohl als Sichtbarriere als auch als Hindernis für eine Schallausbreitung.

Die geplante Anlage wird die Anforderungen zur Luftreinhaltung und Lärminderung, die dem Stand der Technik entsprechen, erfüllen.

Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfA Consult GmbH wurde festgestellt, dass die von der Anlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl: Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZMax) liegen bei allen Parametern deutlich unterhalb der Relevanzkriterien der TA Luft. Gleiches gilt hinsichtlich der (Fein)Staubimmissionen. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe sind - selbst unter konservativem Blickwinkel - insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters ECO AKUSTIK führten zu dem Ergebnis, dass die geplante „Feuerverzinkung 3“ im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befinden sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

2.1.3.9

Maßnahmen gegen nachteilige Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ werden bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen berücksichtigt:

- Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Zur Sicherstellung, dass auch keine Ansiedlungen von Vogelarten im weiteren Verlauf erfolgen, ist begleitend zur Baudurchführung die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen zu prüfen (z. B. Flatterbänder). Allerdings wird vorliegend bereits die Bauaktivität selbst durch die von ihr ausgehende Schallemission bzw. Bewegungsunruhe einen entsprechenden Vergrämuungscharakter haben.
- Beschränkung des Baufeldes auf die für die spätere Nutzung vorgesehene Fläche. Außerhalb der Vorhabenflächen sollten Eingriffe vermieden werden.
- Befeuchtung der Baustellenflächen und regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen während trockener Witterungsbedingungen zur Minimierung diffuser Staubemissionen.
- Einsatz lärm reduzierter und erschütterungsarmer Arbeitsmaschinen entsprechend dem Stand der Technik.
- Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von anfallenden Abfällen ordnungsgemäß in dichten sowie beständigen Behältnissen und/oder auf versiegelten Flächen während der Bauphase;
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und (später) Abfällen aus der Betriebsphase;
- Minimierung des Wasserverbrauchs im Betrieb der Anlage durch Kreislaufführung des für die Verdunstungskühlanlage benötigten Kühlwassers;
- Reinigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Prozessabwassers über die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage;
- sparsamer und schonender Umgang mit dem prozessbedingt notwendigen Wassermengen;
- kontrollierter Einsatz von Betriebsmitteln zur Sicherstellung einer stofflichen Befrachtung des eingesetzten Wassers im Produktionsbetrieb auf technisch möglichen Minimalniveau.
- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden. Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.
- Wiederverwendung von Bodenabträgen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.
- Bei Baumaßnahmen werden bei dem Auffinden von Auffüllungen sowie von geruch- und farbauffälligem Bodenaushub in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde

geeignete Maßnahmen ergriffen (separate Lagerung, gutachterliche Beprobung und Analyse, ggf. Entsorgung).

2.1.3.10

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (§ 54 UVPG)

Der Standort der Antragstellerin mit der geplanten „Feuerverzinkung 3“ befindet sich innerhalb des deutschen Staatsgebietes in einer so großen Entfernung zu relevanten Landesgrenzen, dass schon aufgrund der Lage der geplanten Anlage nicht mit erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

2.1.3.11

Geprüfte vernünftige Alternativen (Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)

Der Vorhabenstandort der „Feuerverzinkung 3“ befindet sich vollständig auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Antragstellerin und bietet die Möglichkeit der optimalen Anlagenanordnung zu den vorhandenen Feuerverzinkungsanlagen und Einbindung in die bewährten Betriebsabläufe. Der Anlagenstandort zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur, eine unmittelbare Anbindung an das Eisenbahnnetz sowie an leistungsfähige Straßenverbindungen aus. Eine vernünftige Alternative zu dem gewählten Standort ist nicht gegeben und wurde daher nicht untersucht.

2.1.3.12

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Feuerverzinkung 3“ auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Natura 2000-Gebiete sind entweder irrelevant oder, hinsichtlich des Schutzgutes Boden, räumlich begrenzt. Die Auswirkungen sind kompensierbar und daher vertretbar.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro PRO TERRA TEAM durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gem. § 16 UVPG vom März 2021 sind.

Für die Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung und Betrieb der Feuerverzinkung 3“ nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen, so dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Begründungen von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid im Einzelnen:

2.2.1 Begründung zu Bedingungen in Abschnitt I.3.1

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht abgeschlossen. Es wird ausnahmsweise zugelassen, dass die gemäß statischem Prüfbericht Nr. 15 vom 08.09.2021 der Prüfverzeichnisnummer 18-008 und gemäß statischem Prüfbericht Nr. 41 vom 20.10.2021 der Prüfverzeichnisnummer 20-033 noch fehlenden Nachweise über die Standsicherheit erst nach Erteilung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

2.2.2 Begründung zu Bedingungen in Abschnitt I.3.2

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) wird zugelassen, dass die gemäß statischem Prüfbericht Nr. 15 vom 08.09.2021 der Prüfverzeichnisnummer 18-008 und gemäß statischem Prüfbericht Nr. 41 vom 20.10.2021 der Prüfverzeichnisnummer 20-033 noch fehlenden Konstruktionszeichnungen erst nach Erteilung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

2.2.3 Begründung zu Abweichungen in Abschnitt I.4

Die Abweichungen werden durch folgende Kompensationen bzw. Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen:

1. Anerkannte Werkfeuerwehr (365/7/24)
2. Brandmeldeanlage der Schutzkategorie der DIN 14675 mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr
3. Löschanlagen
4. Gute Zugänglichkeit für die Feuerwehr aufgrund der geringen Gebäudebreite

Demzufolge werden bei Umsetzung der o. g. Kompensationsmaßnahmen die Schutzziele der Brandbekämpfung auf gleichwertige Weise eingehalten. Durch geeignete, über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Maßnahmen werden die beabsichtigten Schutzziele insgesamt erreicht. Näheres ist der o. g. gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen. Die im Brandschutzkonzept festgelegten Maßnahmen müssen insgesamt umgesetzt und während der Nutzung aufrechterhalten werden.

2.2.4 Begründung zu Erleichterungen in Abschnitt I.5

Die Erleichterungen werden durch folgende Kompensationen bzw. Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen:

1. Anerkannte Werkfeuerwehr (365/7/24)
2. Brandmeldeanlage der Schutzkategorie der DIN 14675 mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr
3. Löschanlagen
4. Gute Zugänglichkeit für die Feuerwehr aufgrund der geringen Gebäudebreite

2.2.5 Begründung zu I. 6 – Auflagenvorbehalt AZB

Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen. Dieser Bericht liegt zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zwar bereits vor, jedoch gab es noch Unstimmigkeiten bei der Formulierung der Nebenbestimmungen zur Festlegung von Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV. Deshalb wurde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, so dass in einem Ergänzungsbescheid bis zur Inbetriebnahme der Anlage die notwendigen Auflagen separat erteilt werden.

2.2.6 Begründung zu Nebenbestimmung Nr. II 3.2.2

Das Schalltechnische Gutachten zur geplanten Erweiterung der Feuerverzinkung 2 durch den Neubau der Feuerverzinkung 3 vom 20.07.2021 des Ingenieurbüros Eco Akustik wurde geprüft und bewertet.

Der Immissionsort 7 (IO7) „Sportplatz nördliche Hüttenstraße“ wurde nicht untersucht, da dieser durch den Gutachter als nicht maßgeblicher Immissionsort bestimmt worden ist.

Als Begründung wird im Gutachten aufgeführt, dass dieser Immissionsort gemäß Punkt A1.3 Buchstabe a) des Anhangs der TA Lärm nicht maßgeblich ist (0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums).

Gemäß des Punkt A1.3 Buchstabe b) des Anhangs der TA Lärm ist bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, der maßgebliche Immissionsort festzulegen.

Nach dem Bebauungsplan (WAT 7) der Stadt Salzgitter dürfen im Gebiet des IO7 Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden.

Siehe Punkt 4.1 a) des Bebauungsplans:

„Im Plangebiet befinden sich Flächen, die derzeit noch keiner baulichen Nutzung zugeführt worden sind. Hierzu zählt insbesondere der Bereich nördlich der Hüttenstraße. Dieser Bereich soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden und wird daher als GE-Gebiet festgesetzt.“

Somit ist dieser als maßgeblicher Immissionsort mit einem Schutzanspruch von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zu berücksichtigen.

Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) durch die Anlage „Feuerverzinkung 3“ ist entsprechend einzuhalten.

2.2.7 Begründung zu Nebenbestimmung in Abschnitt Nr. II 5.1.1

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzung, dass die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist diese Nebenbestimmung erforderlich und angemessen. Die wirtschaftlichen Belange des Antragsstellers, die Anlage schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen, müssen hinter den Belangen zum Schutz der Beschäftigten zurückstehen.

Die Anlagentechnik der Feuerverzinkungslinie besteht aus einzelnen Anlagenteilen. Erst die Montage dieser Anlagenteile ergibt die Gesamtanlage, welche die Belange des Arbeitsschutzes erfüllen muss. Aufgrund ihrer Größe und Komplexität ist es dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nicht möglich zu prüfen, ob die Anlage die Arbeitsschutzbestimmungen und insbesondere die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz erfüllt. Aus den, vom Antragssteller eingereichten Antragsunterlagen, konnte nicht abgeleitet werden, ob die gesamte Anlage den Anforderungen an den Arbeitsschutz gerecht wird. Eine Prüfung und Bestätigung eines Sachverständigen, dass die Anlage diese Anforderungen einhält, ist daher ein nötiges aber auch ein verhältnismäßiges Mittel.

Die Bestimmung des Begriffes Prüfung ist dem § 2 Abs. 8 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu entnehmen.

2.2.8 Begründung zu Nebenbestimmungen in Abschnitt Nr. II 5.1.2

Mit Antrag nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Feuerverzinkung 2 vom 23.04.2021 wurde beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV beantragt. Gemäß § 13 BImSchG ist diese Erlaubnis in die Genehmigung nach dem § 16 BImSchG eingeschlossen. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Des Weiteren war dem Antrag die gutachterliche Äußerung des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Braunschweig, Porschestraße 2, 38112 Braunschweig vom 10.03.2021 als zugelassene Überwachungsstelle beigelegt.

Die Maßgaben der gutachterlichen Äußerung durch die zugelassene Überwachungsstelle TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Braunschweig, Porschestraße 2, 38112 Braunschweig sind zur Sicherstellung der Anlagensicherheit zu beachten und umzusetzen. Die dort aufgeführten Empfehlungen wurden ebenfalls für die Sicherstellung der Anlagensicherheit in der Stellungnahme berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf gesetzlichen Vorschriften sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

Die Prüfungen haben ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise die Erlaubnisvoraussetzungen der BetrSichV erfüllt sind.

Die beantragte Erlaubnis war daher zu erteilen und wird in diesen Bescheid einkonzentriert.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

Anlagen:

10 Statistikbögen zur Baufertigstellung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Änderungsgenehmigung vom 28.01.2022, Az.: BS 18-012

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antragsformular 1.1 vom 07.06.2021	7
1.2	Kurzbeschreibung vom 23.04.2021	2
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	1
2.2	Grundkarte M 1 : 5.000	1
2.3	Katasterplan vom 15.01.2018	4
2.3.1	Flurstücknachweis	2
2.4	Werkslageplan	1
2.5	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	3
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren vom 23.04.2021	1
3.1.1	Allgemeines vom 23.04.2021	
3.1.2.	Technische Einrichtungen und Nebeneinrichtungen vom 23.04.2021	
3.1.3	Weitere Angaben zum Betrieb der Anlage vom 23.04.2021	
		22
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien vom 23.04.2021	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht, Formular 3.3 vom 23.04.2021	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4 vom 23.04.2021	4
3.5	Angaben zu den gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströme, Formular 3.5 vom 20.07.2021	6
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (befinden sich auf dem Datenträger der Antragsunterlagen vom 23.04.2021)	345
3.6	Maschinenaufstellungspläne vom 23.04.2021	1
3.7	Maschinenzeichnungen vom 23.04.2021	16
3.8	Fließbilder vom 23.04.2021	
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 vom 23.04.2021	5
3.8.2	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R + I) vom 20.07.2021 (extra Ordner)	98
4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden vom 23.04.2021 + 29.12.2020	23
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2 vom 23.04.2021	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3 vom 23.04.2021	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen vom 23.04.2021, 04.12.2020, 01.02.2021	3
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5 vom 23.04.2021	1
4.5.1	Schalltechnisches Gutachten vom 20.07.2021, Nr. ECO 20132_2	31
4.6	Übersicht Schallemissionen vom 23.04.2021	2
4.7	Sonstige Emissionen vom 23.04.2021	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen vom 23.04.2021	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG vom 23.04.2021	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen vom 23.04.2021	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme vom 20.07.2021	2
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem vom 23.04.2021	0
5.4	Abluft-/Abgasreinigung, Formular 5.4 vom 23.04.2021	0
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1 vom 23.04.2021	2
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen vom 23.04.2021	7
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 23.04.2021	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen vom 23.04.2021	1
6.2.3	Information der Öffentlichkeit vom 23.04.2021	1
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan vom 23.04.2021	1
6.3	Sicherheitsbericht vom 23.04.2021	1
6.3.1	Weitere Information der Öffentlichkeit vom 23.04.2021	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz vom 20.07.2021	1
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2 vom 23.04.2021	2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan vom 23.04.2021	5
7.4	Sonstiges: Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV vom 16.03.2021 mit Prüfbericht des TÜV vom 10.03.2021 für LPG-Füllanlage	76
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung vom 23.04.2021	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vom 23.04.2021	1
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser, Formular 9.2 vom 23.04.2021	1
9.3	Verbleib der Abfälle (Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls) vom 23.04.2021	1
9.4	Annahmeerklärung/Entsorgungsnachweis vom 23.04.2021	1
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft vom 23.04.2021	4
10.2	Entwässerungsplan vom 23.04.2021	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge vom 23.04.2021	0
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen vom 23.04.2021	0
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser vom 23.04.2021	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme vom 23.04.2021	1
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung vom 23.04.2021	0
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.8.1	Blockschema Abwasser – Teil 1 vom 23.04.2021	1
	Blockschema Abwasser – Teil 2 vom 23.04.2021	1
	Blockschema Abwasser – Teil 2 vom 23.04.2021	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9 vom 23.04.2021	1
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10 vom 23.04.2021	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	0
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12 vom 23.04.2021	4

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe Formular 11.1 vom 20.07.2021	4
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz vom 23.04.2021	1
12.1	Bauvorlagen Stickstofftanklager	
12.1.1	Bauantrag gem. § 63 bzw. 64 NBauO vom 20.07.2021	4
12.1.2	Rohbaukosten Stickstofftanklager	1
12.1.3	Bau- und Betriebsbeschreibung, Angabe Gebäudeklasse, Berechnungen	3
12.1.4	Stellungnahme Brandschutz vom 30.06.2021	2
12.1.5	Kampfmittelvoruntersuchung	3
12.1.6	Einfacher Lageplan M 1 : 500 vom 07.07.2021 mit Amtlicher Karte M 1 : 5.000	3
12.1.7	Zeichnung Lageplan, Ansicht , Schnitt vom 07.07.2021, Nr. BA-01	1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1 vom 23.04.2021	3
13.2	- Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vom 23.04.2021	1
	- Naturschutzfachliche Stellungnahme Stand: 30.11.2017	5
	- Begehung zur Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte vom 15.01.2018	3
13.3	Angaben zum Bodenschutz vom 23.04.2021	1
13.4	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	1
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Angaben zur UVP, Formular 14.1 vom 23.04.2021	1
14.2	Angaben zur UVP nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.03.2021	1
14.2.1	UVP-Bericht vom 24.03.2021, Pro Terra Team, Magdeburg	89